

**Entgelte der GRTgaz Deutschland GmbH gültig für Transporte ab 01.01.2015
gemäß §25 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)**

A. Regulierte Entgelte für alle Netzpunkte

Reguliertes Entgelt*	Tagesentgelte		Jahresentgelte
	in €/(kWh/h)/d		in €/(kWh/h)/a
	Sommer	Winter	(indikativ)

Einspeisung			
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)**	0,00600581	0,00734044	2,44
Bedingt feste Frei Zuordenbare Kapazität (bFZK)**	0,00570552	0,00697342	2,31
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)**	0,00510494	0,00623937	2,07
Unterbrechbare Kapazität**	0,00420407	0,00513831	1,70
Gegenstromkapazität**	0,00420407	0,00513831	1,70

Ausspeisung			
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)**	0,00742885	0,00907970	3,01
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)**	0,00631453	0,00771775	2,56
Unterbrechbare Kapazität**	0,00520020	0,00635579	2,11
Gegenstromkapazität**	0,00520020	0,00635579	2,11

zzgl. Abrechnungsentgelt	0,00000762	0,00000932	0,003
zzgl. Messentgelt	0,00006118	0,00007477	0,025

zzgl. Biogas-Wälzungsbetrag*** im Marktgebiet NCG	0,00164915	0,00164915	0,60194
zzgl. MRU-Wälzungsbetrag**** im Marktgebiet NCG	0,00001101	0,00001101	0,00402

* Die Umlage für die Kapazitätsvermarktungsplattform ist bereits in den jeweiligen Entgelten enthalten

** GRTgaz Deutschland behält sich vor, Beschwerde gegen die Festlegung der BNetzA zur kalenderjährlichen Erlösobergrenze vor dem OLG Düsseldorf einzulegen

*** Der Biogas-Wälzungsbetrag im Marktgebiet NCG wird gemäß §7 KOV VII (Hauptteil) an allen Ausspeisepunkten (Marktgebiets-/Grenzübergangspunkte sowie Exit-Punkte zu Speichern sind ausgeschlossen) der GRTgaz Deutschland zusätzlich zum regulierten Entgelt erhoben

**** Die Markttraumumstellungs-Umlage im Marktgebiet NCG wird gemäß § 19a EnWG sowie gemäß § 10 KOV VII (Hauptteil) an allen Ausspeisepunkten der GRTgaz Deutschland zusätzlich zum regulierten Entgelt erhoben

B. Sommer- / Wintermonate

Die Wintermonate Januar, Februar, März sowie Oktober, November, Dezember (nachfolgend „Wintersemester“) tragen ca. 55 % des Jahresleistungsentgeltes und die Sommermonate April, Mai, Juni, Juli, August und September (nachfolgend „Sommersemester“) ca. 45 % des Jahresleistungsentgeltes. Dies gilt für die Tage der einzelnen Monate entsprechend.

Der saisonale Faktor gilt für Kapazitäts-, Abrechnungs- und Messentgelt, entfällt aber für Biogas- sowie Marktraumumstellung-Wälzungsbeitrag.

C. Entgelte für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen

Das Tagesentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des höchsten Tagesentgeltes der am jeweiligen Punkt verfügbaren Kapazitätsprodukte bezogen auf den höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb dieses Tages.

D. Abgaben

Die genannten Tarife sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die Umsatzsteuer, sind vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

E. Berechnungsprozess

Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat.

Kapazitätsentgelte für Kapazitätsverträge werden berechnet als Summe der unter Ziffer A. aufgeführten geltenden Tagesentgelte, multipliziert mit der jeweils gebuchten Kapazität, über alle Tage im abzurechnenden Zeitraum.

F. Rundungsregel

Die Abrechnungen der Kapazitäten werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Beträgt die dritte Kommastelle 5 oder mehr wird aufgerundet; beträgt sie 4 oder weniger wird abgerundet.

Für Verträge mit einer Laufzeit länger als einem Monat erfolgt die Rundung am Ende des jeweiligen Monats.